

§. 62.

Küchenheerde, Kochmaschinen.

Küchenheerde, Kochmaschinen, Bratröhren und dergleichen sind auf Mauern oder eisernen Platten mit massiven Füßen oder massiven Bögen, welche auf den Stockwerksbalken ruhen können, anzulegen.

Die Stockwerksbalken unter den Küchen sind so eng, oder in solcher Stärke zu legen, daß sie die durch die Heerde, Kochmaschinen, Tafelung &c. entstehende Belastung ohne Nachtheil tragen können.

§. 63.

Kaminheerde bei Stubenöfen.

Die Kaminheerde bei Stubenöfen sind mindestens 9 Zoll über die Balken der Dielen, auf welche sie zu ruhen kommen, aufzuführen.

§. 64.

Kaminthüren.

Die Kaminthüren sind entweder von Eisen herzustellen oder die hölzernen innen mit Eisenblech zu beschlagen, wobei dasselbe zu beachten ist, wie bei den Thüren der Räucherklammern — §. 61.

§. 65.

Stubenöfen.

Die Stubenöfen müssen von allem Holzwerk wenigstens 12 Zoll und von den Stubendecken mindestens 18 Zoll abstehen, auch sind Holzwerk und Decken noch mit Stuccatur-, Lehmestrich oder dergleichen feuerabhaltendem Ueberzuge zu versehen.

Die Ofenkästen sind auf thönerne, steinerne oder eiserne Füße oder auf Ziegelmauer zu setzen.

Hölzerne Ofenkränze sind nicht gestattet.

Die Bodenplatte des Ofenkastens oder bei versenktem Roste die tiefste Stelle des letzteren muß mindestens neun Zoll von den nicht massiven Fußböden abstehen.